



# **St.-Benno-Gymnasium Dresden**

## **Geschäftsordnung des Elternrates**

### **§ 1**

#### **Der Elternrat**

Den Elternrat des St.-Benno-Gymnasiums bilden die Klassenelternsprecher<sup>1</sup> und die Jahrgangselternsprecher und jeweils deren Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Vorstand des Elternrates**

- (1) Der Vorstand des Elternrates besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem bzw. maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Elternrat wählt den Vorstand aus seiner Mitte für ein Jahr.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder ihrem Rücktritt. In diesen Fällen wird eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchgeführt, bis dahin versehen die bisherigen Amtsinhaber ihr Amt geschäftsführend weiter.

### **§ 3**

#### **Vertreter in weiteren Gremien**

- (1) Der Vorsitzende ist Mitglied des Schulgemeinderates und des Vorstandes des Katholischen Schulwerkes St. Benno e.V. Im Vertretungsfall wird er dort durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Als weitere ständige Mitglieder des Schulgemeinderates werden durch den Elternrat zwei weitere Vertreter aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Elternrat wählt ferner aus seiner Mitte Mitglieder für jede Fachkonferenz gemäß der Schulmitwirkungsverordnung des Bistums.

### **§ 4**

#### **Wahlen**

- (1) Der Elternrat wählt den Vorstand und die weiteren Gremienvertreter nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens aber innerhalb von sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn. Die Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, welchen der Elternrat zuvor aus seiner Mitte wählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlvorstand. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Elternrates dies beantragt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Elternrates.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei

---

<sup>1</sup> Die in diesem Text zur besseren Verständlichkeit verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts

mehreren Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5 Wahlanfechtung**

Über Einsprüche gegen eine Wahl des Elternrates entscheidet der Wahlvorstand. Einsprüche sind nur am Wahltag vor Beendigung der Sitzung möglich.

## **§ 6 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Elternrates vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung für den Zeitraum einer Sitzung oder eines Teiles davon auf andere Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat gem. den in § 10 Abs. 2 Schulmitwirkungsordnung geregelten Befugnissen.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladung muss 14 Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen. Die Versendung der Einladung über die Schüler und über Email oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
- (3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Klassenelternsprecher und Jahrgangselternsprecher bzw. deren Stellvertreter dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen, z. B. den Schulleiter bzw. seinen Stellvertreter. Als ständiger, nicht stimmberechtigter Gast ist der Schülersprecher eingeladen.
- (5) Die Klassenelternvertreter berichten im Elternrat über die Ergebnisse von Klassenelternversammlungen, soweit diese für die Gesamtbelange der Schule bzw. den Elternrat von Bedeutung sind.

## **§ 8 Beschlussfassungen und Protokoll**

- (1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit des Elternrates fest. Der Elternrat ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Klassenelternsprecher und Jahrgangselternsprecher bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und dies von einem Mitglied in der Versammlung unverzüglich gerügt wird.

- (2) Über alle Anträge muss abgestimmt werden. Abstimmungen erfolgen offen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Klassen- bzw. Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter haben nur eine Stimme. Im Streitfall entscheidet die Stimme des Klassen-/ Jahrgangselternsprechers. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht.

Außerhalb von Versammlungen sind Abstimmungen im Wege der schriftlichen Umfrage mit angemessener Frist zur Rückantwort bei einfachen Gegenständen zulässig, wenn nicht ein Zehntel der Abstimmungsberechtigten dem widerspricht. Die Versendung der Abstimmungsfrage und der Rückantworten über die Schüler und über Email oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig.

- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung wird ein Protokoll zu den wesentlichen Sitzungsinhalten und zu den Beschlüssen geführt. Hierzu wird zu Beginn der Sitzung aus den Mitgliedern ein Protokollant bestimmt. Das Protokoll wird von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (5) Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 10 Vertreter im Schulwerk, Schulgemeinderat und in den Fachkonferenzen**

- (1) Sein Mitwirkungsrecht im Schulgemeinderat nimmt der Elternrat durch den Vorsitzenden und zwei weitere Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates im Vorstand des katholischen Schulwerks, im Schulgemeinderat und die Elternvertreter in den Fachkonferenzen berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.

## **§ 11**

### **Berichterstattung gegenüber der Elternschaft**

Die Mitglieder sind der Elternschaft in den von ihnen vertretenen Klassen mindestens einmal im Schuljahr berichtspflichtig. Dies kann in einer Klassenelternversammlung oder schriftlich geschehen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderung der bestehenden Geschäftsordnung vom 20.03.2007 wurde von den in beschlussfähiger Anzahl nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung a.F. anwesenden Mitgliedern am 29.04.2019 beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung muß von mindestens zwei Drittel aller Klassenelternsprecher und Jahrgangselternsprecher bzw. deren Stellvertretern beschlossen werden.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen.
- (4) Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 29.04.2019 in Kraft.